



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

60. Jahrgang

Nr. 24

Datum: 18.09.2025

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters sowie des Landrats am 28.09.2025

1. Die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick und zur Wahl des Landrats des Kreises Recklinghausen finden gleichzeitig am 28. September 2025 statt und dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick ist in 20 allgemeine Wahl- bzw. 21 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.08. bis 24.08.2025 übersandt worden sind bzw. werden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick bzw. die Wahl des Landrats des Kreises Recklinghausen gekennzeichnet werden.

Der/die Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Der/die Wahlberechtigte erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist. Er/sie kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes, faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist grün mit schwarzem Aufdruck, für die Wahl des Landrats altweiß mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände (siehe Ziffer 6).

Herausgeber:
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle Ratsangelegenheiten – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

5. Wähler mit einem **Wahlschein für die Stichwahl** können in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche/n Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

Der Wahlbrief für die Stichwahl zum Bürgermeister/zum Landrat mit dem/den Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt sind der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Oer-Erkenschwick, Berliner Platz 14, 45739 Oer-Erkenschwick zusammen. Während der Wahlhandlung hat jeder Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oer-Erkenschwick, 16.09.2025


Wewers
Bürgermeister

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 18.09.2025

**Wewers
Bürgermeister**